

1989/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 17. Februar 1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1955 /J betreffend "Wasserverunreinigungen durch Benzintanks" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie liegen keine Informationen über Wasserverunreinigungen durch Benzintanks im Bereich des Linzer Tankhafens vor.

Die zum Schutze des Grundwassers und des Bodens zu treffenden Maßnahmen bei Tanklagerunfällen sind primär nach den Materiengesetzen (Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung) im wesentlichen von der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen bzw. zu prüfen.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist daher im ggstdl. Fall nicht gegeben.

ad 2

Die in der Gemeinde Seewalchen befindliche Shell-Tankstelle wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als Verdachtsfläche gem. § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 gemeldet. Da die vorliegende Verdachtsflächenmeldung derzeit vom Umweltbundesamt im Hinblick auf die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung geprüft wird, können weitere Angaben über

- * Ausmaß der Kontaminationen,
- * Meßergebnisse,
- * Verursacher und

* Gefährdung des Attersees erst nach Bewertung des vom Standort ausgehenden Gefährdungspotentials gemacht werden.

ad 3

Die ggstdl. Frage bezieht sich auf Verunreinigungen, die seit 1990 aufgrund von Unfällen bei weiteren Tankstellen bzw. Tanklagern in Oberösterreich entstanden sind. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Sicherung und Sanierung von Altlasten ist nur in Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) gegeben. Eine Behandlung entsprechend den Bestimmungen im Altlastensanierungsgesetz setzt allerdings voraus, daß Verunreinigungen durch Altablagerungen oder Altstandorte vor dem 1.7.1989 stattgefunden haben.

Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers und des Bodens, die aufgrund von Verunreinigungen durch Mineralölschadensfälle ab 1.7.1989 zu treffen sind, können nur nach den Materiengesetzen von der zuständigen Wasserrechtsbehörde, der zuständigen Gewerbebehörde und der Abfallbehörde erster Instanz veranlaßt bzw. geprüft werden.

ad4

In Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen der Landesregierungen wird derzeit vom Umweltbundesamt eine Richtlinie "Technische Grundlagen für die Methoden der Erkundung, Bewertung und Sanierung von mit flüssigen Kohlenwasserstoffen belasteten Böden" erarbeitet. In dieser Richtlinie wird versucht, alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Behebung von Mineralölschadensfällen wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere

- * die Schadenserhebung,
- * Sofortmaßnahmen,
- * Folgemaßnahmen (Erkundung, Sanierung oder Sicherung),
- * Probenahme und Analytik sowie
- * Orientierungswerte

umfassend darzustellen.

Diese Richtlinie soll als Grundlage für ein einheitliches Vorgehen aller mit dieser Materie befaßten Stellen und Behörden dienen.